

Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen der Gymnasien

| Zahl der Schüler je Jahrgangsstufe | Höchstwerte für die Zahl an Lehrerwochenstunden je Jahrgangsstufe ¹⁾ |
|------------------------------------|--|
| bis 20 | 62 Lehrerwochenstunden |
| 21 – 75 | für die ersten 20 Schüler 62 Lehrerwochenstunden und für jeden weiteren Schüler 1,3 Lehrerwochenstunden |
| | Formel ²⁾ : $L = 62 + (S - 20) \times 1,3$ |
| 76 – 110 | für die ersten 75 Schüler 133 Lehrerwochenstunden und für jeden weiteren Schüler 1,2 Lehrerwochenstunden |
| | Formel ²⁾ : $L = 133 + (S - 75) \times 1,2$ |
| ab 111 | für jeden Schüler 1,6 Lehrerwochenstunden |
| | Formel ²⁾ : $L = S \times 1,6$ |

1) Dezimalen können aufgerundet werden

2) L = Lehrerwochenstunden

S = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe

In den Jahrgangsstufen kann im Rahmen des Budgets bei der Bildung von Kursen von der Höchstschülerzahl 23 ausgegangen werden

4.2 Pool der oberen Schulaufsichtsbehörden

Den oberen Schulaufsichtsbehörden werden jeweils für 28 Schüler im Schulaufsichtsbezirk bis zu einer Lehrerwochenstunde für den Pool zur Verwendung gemäß Nr. 1.2 zugewiesen

4.3 Aufbaugymnasien mit Heim

Die bisherigen Regelungen für die Gymnasien in Aufbauform mit Heim bleiben erhalten.

5. **Sonderschulen**

Zur vollständigen Umsetzung der nachfolgenden Regelungen wird den öffentlichen Sonderschulen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde eine Übergangszeit bis Beginn des Schuljahres 2012/13 eingeräumt. Bis dahin gelten für die privaten Sonderschulen die Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2003/04“ vom 10. Januar 2003 (K.u.U. 2003, S. 5) weiter.

5.1 Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Stundenbudgets

Das rechnerische SOLL ist die Grundlage für die Verteilung der IST-Stunden zwischen den Sonderschultypen. Die Sonderschulen melden die voraus-

sichtlichen Schülerzahlen zur Berechnung der SOLL-Stunden nach den u. g. Parametern sowie die durch Einzelentscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

Für die Berechnung des Solls der Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung gilt die Verwaltungsvorschrift über den organisatorischen Aufbau (K.u.U. 1988 S.755).

Für schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler erhalten Schulen für Geistigbehinderte und entsprechende Abteilungen anderer Sonderschulen einen Zuschlag von je zwei Lehrerwochenstunden Fachlehrerin bzw. Fachlehrer (G oder K) und 0,5 Lehrerwochenstunden Sonderschullehrer.

Die Zahl der schwerstbehinderten Schülerinnen und Schüler ist im Einzelfall auf Vorschlag der Schule unter Anlegung eines strengen Maßstabes von der unteren Schulaufsichtsbehörde festzustellen.

Die Lehrerwochenstunden für die sonderpädagogische Individualhilfe (Kooperation), für die Frühförderung durch Beratungsstellen an Sonderschulen und für die Mitwirkung in Schulkindergärten werden nach den Nummern 5.4. bis 5.6 ermittelt.